

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1784

30 (22.7.1784) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

HM. 5205.

Generaldecret an sämtliche Ober und Nemter auch Physicate, (exclusive. Belnheim
 und Rodemachern.)

Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden
 und Hochberg ꝛ. ꝛ.

Unsern Gruß!

Zu Abheftung der vielen Ungleichheiten die bisher in Vornahme der Legal Besichtigungen und Leichenöffnungen sich gezeigt haben und der daraus entspringenden Weitläufigkeiten und Unsicherheiten im Urtheilsprechen, finden wir nötig folgende desfalls pünktlich zu beobachtende Vorschrift für die Zukunft fest zu setzen.

Wir ordnen und wollen demnach:

A. Quoad Generalia, soll

1) Der für Legalfälle angestellte Physicus der Besichtigung verwundeter Personen, oder der Leichenöffnung solcher, die obducirt werden sollen, selbst beywohnen. War aber in einem gewissen Amt keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidlichen Verhinderungen nicht zu haben; so soll ein anderer benachbarter, wo möglich inländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wann er nicht schon, auf solche Legalfälle besonders vereidet wäre, als weshalb ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein Certificat abzufordern und zu den Akten zu legen ist, solcher desfalls besonders in Eidespflichten genommen werden.

2) Eben so ist nötig, daß wo für ein Amt ein Landchirurgus geordnet ist, dieser, wo aber dergleichen nicht ist, ein anderer geschwornen Wundarzt zugezogen werde, wäre dergleichen keiner, sonst aber examinierte und approbirte Wundärzte da, so müssen diese besonders vereidet, niemals aber nicht examinierte Chi-

rurgi zugezogen, auch das nemliche, wie oben, wegen Beybringung eines Certificats oder besonderer Berechtigung beobachtet werden, dabey ist

3) In dem Untersuchungs Protocoll die Erheischung des Arzts und Wund-Arzts und Beobachtung voriger Requisiten eben so zu bemerken, als

4) Dem Act der Besichtigung selbst eine Ober- oder Amts Person, deren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde (bey deren allenfalligen Behinderung die Verordnung vom 14ten November 1753. zu beobachten ist nach welcher im Fall unabwendlicher Verhinderungen aller Oberamts Personen, diese eine von ihnen hinlänglich tüchtig erachtete verpflichtete Person unter ausdrücklicher Einverleibung der Ursach ins Protocoll hierzu substituiren dürfen) sodann ein Actuar und zwey Urkunds Personen anzuwohnen haben, hiernächst

5) Ist eine solche Besichtigung wo möglich auf dem Ort, wo der Körper gefunden worden, vorzunehmen wo diß nicht möglich wäre, soll wenigstens der Transport des Körpers nicht anders, als

a) nach vorgängiger Besichtigung des Orts, wo er gelegen, und Beschreibung desselben, der Lage des Körpers und seiner äußerlichen Beschaffenheit auch der allenfalls dabey vorfindenden merkwürdigen Umständen zum Protocoll, hiernächst

b) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Physicats, wie der Transport ohne Alteration des Körpers veranstaltet werden könne, und

- c) in so geringe Entfernung als möglich geschehen; übrigens
- d) mit dem todten Körper vor der Besichtigung sonst lediglich nichts vorgenommen und er disfalls hinlänglich bewacht werden.
- 6) Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Fall veranstaltet, dabey
- 7) sowohl der äußerliche, als innerliche Erfund nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen nicht von den Aerzten, oder Wund-Aerzten, sondern von dem verordneten Gerichtsschreiber, auf Ansehen von jenen in das Protocol also aufgeschrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte, oder Wund-Aerzte lediglich kein Thatumstand vorkommt, und zum Grund ihres Urtheils genommen wird, der nicht in solchem Protocol angezeichnet stünde, und muß dieses Protocoliren an dem Ort der Besichtigung, und zwar nicht etwa nur mit Bleistift Conceptswiese, sondern gleich in förmlicher Protocolmäßiger Form und zwar also geschehen, daß was den Erfund eines Körpers und also das Medico-chirurgicum dabey betrifft, solches von einem der Aerzte in die Feder dictirt werde.
- 8) Wäre aber dieses förmliche Niederschreiben an dem Ort der Besichtigung aus nicht zu hebenden Hindernissen ganz unmöglich; so müßte solcher Umstand ad Acta angegeben, übrigens aber das Protocol bestmöglichst nach oben angeführter Regel geführt werden.
- 9) Das Protocol muß von den anwesenden Aerzten und Wund-Aerzten auch Urkunds Personen, dann von dem Gerichtschreiber unterschrieben werden.
- 10) Das visum & repertum ist hernachmals zu Haus den Aerzten zu übergeben, und daraus das Judicium medico chirurgicum nach den Regeln der Wissenschaft zu fertigen, und zu den Akten von sämtlich anwesend gewesenen Aerzten und Wund-Aerzten unterschrieben ohne Verzug zu übergeben. Wären aber dieselbe verschiedener Meynung, so hat Jeder die seinige nebst den Gründen besonders zu fassen, und einzureichen.
- Beym Vornehmen der Besichtigung selbst müssen
- 11) Ort, Zeit und Stunden nebst den hiezu nöthigen anwohnenden Personen im Protocol gehörig bemerkt, dabey
- 12) die Handlung selbst, so viel möglich ununterbrochen vorgenommen werden, oder wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, dieselbe mit ihrer Ursach und Dauer ins Protocol bemerkt, und wann dabey der Körper verlassen werden müßte, solcher gegen alle etwaige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt werden, wobey
- 13) alles, was dabey auch an äußerlichen zufälligen auf die Sache Bezug habenden Umständen etwa vorkommt, in das Protocol anzumerken ist.
- 14) Der angestellte Physicus muß genau zum Protocol dictiren, in welchen Umständen der Körper angetroffen worden, und aus diesen Umständen
- 15) den Grund angeben, warum der Körper etwa der Untersuchung gar nicht fähig seye.
- 16) Bey dem Körper aber den der Arzt der Untersuchung fähig hält, müssen
- a) wenn er bekleidet ist, alle Kleidungsstücke nach und nach behutsam ausgezogen, oder wo dieses nicht mehr geschehen kann vorsichtig vom Leibe geschnitten, und wann an einem oder dem andern Kleidungsstücke Blut, Schleim, Risse, Stiche, Zerletzung so angetroffen würden, daß unter ihrer Bedeckung am Körper etwas fremdes daher rührendes entdeckt werden möchte, alle diese Dinge genau beschrieben, und dergleichen Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden: es muß
- b) der Körper ganz nackt an allen Theilen und Gegenden besichtigt, dabey
- c) sein anscheinendes Alter und Geschlecht angegeben, und
- d) bey der Besichtigung des Kopfs, wenn sich an dem behaarten Theile desselben Verletzungen sehen lassen, die Haare genau abrasirt werden, um die Verletzungen besser sehen und genauer beschreiben zu können. Sonst aber sind
- e) bey solcher der Leichenöffnung vorgehenden äußerlichen Besichtigung keine Instrumenten, als etwa ein Maasstaab, und eine Sonde um die Länge, Breite, und Tiefe der Wunden zu bestimmen, auch die Sonde nur in dem Fall, wann man versichert seyn kann, daß man durch Einbringung derselben keine neue Verletzung macht, zu gebrauchen, andernfalls aber ist die Beschreibung der Tiefe der Wunden bis zu der auf die Inspection folgenden Section zu verschieben.
- f) Bey dieser Besichtigung müssen alle auf der Oberfläche des Körpers wiedernatürlich angetroffene Farben, Erhöhungen, Vertiefungen, so wie alle Verletzungen besonders auch die etwa an der Nase, Ohren und Mund befindliche Blut, Schleime, und am Ano befindliche Excremente (welcher Umstand besonders bey Besichtigung neugebohrner todten Kinder genau zu beobachten ist,) beschrieben, sofort allemal
- 17) zur Section geschritten werden, wann nicht
- a) die bey der Inspection vorgesehene Verletzungen von der Beschaffenheit sind, daß die absolute lethaliaet derselben so evident in die Augen fällt, daß nicht der mindeste Einwurf oder Zweifel überbleiben kann, oder
- b) der ganze Körper schon durch die Fäulnis so destruiert worden, daß auch durch den Sections-

Erfund keine *Judicium Medico - Chirurgicum* erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere dieser Umstände eintritt, so muß solches ganz genau zum Protocoll dictirt, somit angegeben werden, warum die Section unnötig oder vergeblich gewesen.

Bei der Section selbst müssen

18) Zuerst diejenige Theile geöffnet werden, an welchen bey der Inspection die hauptsächlichste Verletzungen vorgefunden worden sind, wobey dann

- a) sehr behutsam verfahren, und jeder Erfund mit einem besondern Absaz und Zifer in die Feder dictirt, auch
- b) der etwa in dem verletzten Theil vorgefundene fremde Körper, als Eisen, Holz, Kugel, Posten, Schrot etc. genau beschrieben und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß. Hiernächst wird

19) zur Section der andern bey der Inspection minder beträchtlich gefundenen verletzten Theilen fortgeschritten, dabey, wie eben gemeldet worden, vorgefahren. Nicht nur aber

20) bey Körpern, an denen man äußerlich bey der Inspection keine Verletzungen wahrgenommen, müssen alle 3 Haupt Cavitäten des Körpers, als der Kopf, hernach die Brust, und dann der Unterleib geöffnet, sondern auch

21) bey solchen Körpern eben gedachte 3. Cavitäten des Körpers geöffnet werden, bey welchen auch in einer oder der andern Cavität hinlängliche Ursachen der Tödllichkeit angetroffen werden, um

- a) von der Tödllichkeit desto gewisser überzeugt zu werden
- b) von dem kranken, oder gesunden Zustand des abgelebten Körpers sich zu vergewissern.
- c) allen sonst zu machenden Einwendungen auszuweichen und versteht es sich von selbst, daß von dem Erfund dieser Cavitäten ebenso als von den andern Verletzungen und Wunden die oben No. 7. verordnete genaue Beschreibung zu Protocoll geschehen müsse.

22) Muß, es mag nun nur eine Inspection allein, oder auch die Section vorgenommen worden seyn, aus dem desfallsigen Protocoll, das von dem Richter den Meisten und Wundärzten entweder wann sie in dem Gerichtsort wohnen, gegen einen Schein in Umschrift, wo sie aber auswärts wohnen oder aus andern Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Umschrift zugesellt werden soll, vor diesem nach dem was oben im roten Punkt bemerkt ist, ihr *Judicium Medico - chirurgicum* nicht in das Protocoll, sondern besonders, so bald, als möglich ausgefertigt werden, es wäre dann der Fall, wo das *Judicium Medico - chirurgicum* ganz leicht und evident, oder im Ge-

gentheil wo gar kein erhebliches *Judicium* gestellt werden könnte, als wo sodann der Arzt dieses sogleich am Ende des Sections Protocolls dictiren und mit seinen Wundärzten unterschreiben darf.

23) Bey zu fallenden *Judiciis Medico - chirurgicis* über erhobene *visa & reperta* aber müssen die Aerzte und Wundärzte

- a) genau bestimmen α) ob die vorgefundene Verletzungen aus innerlichen oder äußerlichen Ursachen ihren Ursprung haben, β) ob letztern Falls aus dem blossen Sections - Erfund das äußerliche einwirkende Instrument bestimmt werden könne, γ) ob solche, wenn keine Erödftung daraus erfolgt ist, einen bleibenden und welchen Nachtheil zurücklassen, oder δ) wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche für absolute, oder per accidens lethal halten, niemahlen aber nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten hinsetzen, sondern ein entscheidendes *Judicium* aus denen in Inspection oder Sections Protocoll mit Numeris bezeichneten Erfunden lediglich herleiten, es wäre dann, daß aus von ihnen zu bemerkenden Gründen ein zuverlässiges Urtheil nicht möglich wäre, in welchem Fall statt dessen, was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt zu setzen, erlaubt ist.
- b) In das *Judicium Medico - chirurgicum* dürfen keine fremde Beweissthümer, sondern bloß solche die aus dem *viso & reperto* ersehen werden können, eingekrent und nur ähnliche aus Autoren hergenommene Fälle zur Bestätigung der Beweissthümer angeführt werden.

Nach Voraussetzung dieser bey allen Vorfällen zu beobachtenden Generalregeln verordnen Wir weiter B) daß außer jenen Generalregeln nach Verschiedenheit der einzelnen Fällen folgendes beobachtet werden soll.

a) Bey Personen, die ohne auf der Stelle tod zu seyn schwer verwundet werden, muß α) von jedem der es erfährt den Ortsvorgesetzten, und von diesem so gleich dem Oberamt und Physicat die Anzeige gemacht, auch von dem ersten der es erfährt sogleich ein Chirurgus berufen, hiernächst β) von dem Physicat mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amts - Chirurgi die Besichtigung des Verwundeten vorgenommen, das nöthige zur Heilung vorgekehrt und desfalls aller Fleiß angewendet, auch gleich von dem Erfund und der vorgeschriebenen Erwart ein pflichtmäßiger Bericht ans Oberamt erstattet werden: wenn der Verwundete aber doch stirbt γ) so ist die Inspection und Section in oben verordneter Maass vorzunehmen dabey aber unter Adregistrirung des vorgedachten Berichts genau, was bis dahin zu dessen Heilung geschehen, und wie deren Gang bis zum Absterben gewesen ins Protocoll zu notiren.

b) Bey Kindern die todt gefunden werden muß,

1) Bey einem Kind bemerkt werden, ob es zeitig oder unzeitig gewesen, ob es mit der Nabelschnur noch versehen gewesen, oder nicht und ob solche abgesehritten, abgerissen, unterbunden oder nicht, Blutvoll oder Blutleer und ob die Nachgeburt noch beim Kind befindlich gewesen, oder nicht?

2) Bey einem neu gebohrenen todtten Kind muß auch alsdann wann schon solche Verletzungen gesehen würden, bey welchen die absolute lethaliät evident in die Augen fällt, die Section vorgenommen werden, um aus dieser bestimmen zu können, ob das Kind lebendig oder todt gebohren, mithin getödtet, oder tod so verletzt worden seye?

3) Muß, wo bey neu gebohrenen Kindern die Lungen Probe notwendig ist, solche also vorgenommen werden, daß a) der Körper vor der Section, auf das genaueste gewogen, auch b) nach der Section die Lunge eigens abgewogen, hiernächst c) solche unter dem Wasser ebenfalls abgewogen und das zu nehmende Gewicht des Wassers, worinnen die Lunge abgewogen wird, angemerkt, dabey d) wie viel von dem Wasser heraus tretete, sobald die Lunge hinein gebracht worden, genau beobachtet, somit e) das Gewicht der Lunge mit dem Gewicht des ganzen Körpers verglichen, und dazu f) so reines Wasser als möglich genommen, dem ohnerachtet aber g) hernachmahls auch die gewöhnliche Probe, ob die Lung nemlich ganz oder Stückweis auf einer hinlänglichen Quantität Wasser schwimmt, nichts desto weniger mit angestellt und der Erfund genau angemerkt werde. Hauptfächlich aber

4) Vorher darauf gesehen werden, ob in der Lungen = Pulsadern Blut enthalten gewesen, oder nicht?

c) Bey Person:n, bey welchen entweder gewisse Data von Vergiftung oder nur Muthmassungen derselben obwalten, soll genau darauf gesehen werden, daß

1) wo wirklich noch Gift im Magen gefunden wird, Proben damit gemacht werden, um a) etwa das Quantum, besonders aber b) die Art des Gifts angeben zu können, weil dieses bey der Inquisition dem Richter vieles Licht geben kan.

2) Wo um den todtten Körper weggebrochenes gefunden wird, sind auch mit diesem Proben anzustellen, um das Lit. b) bezeichnete bestimmen zu können.

d) Bey Personen, welche erstickt angetroffen werden, ist genau anzugeben, welche Zeichen man gefunden habe, aus welchen mit Gewisheit geschlossen werden könne, daß die erstickt gefundene Personen entweder a.) von äußerlicher thierischer Gewalt, oder b.) von äußerlichen andern Ursachen, als bösen Dün-

sten, Rauch, Mangel der Luft ic. oder aber γ.) von innerlicher Ursach, die in der Maschine zum Stuck und Schlagfluß Anlaß gegeben, erstickt seyen.

e) Bey Personen, welche als ertrunken gefunden worden, soll genau angegeben werden, ob Zeichen da seyen, die mit Gewisheit schliessen lassen, daß a.) entweder die Personen vorhero verletzt, oder gar getödtet und dann erst ins Wasser geworfen worden.

b.) oder aber ob sie jonst unverletzt und ungetödtet ertrunken.

γ) Die an ertrunkenen gefundene Verletzungen erst nach dem Ertrinken durch Anstoßen an harte Körper ic. entstanden seyen.

f) Bey Personen die erhenkt gefunden worden, müssen die Zeichen alle genau angegeben werden, aus welchen, wo nicht mit Gewisheit, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit, geschlossen werden könne.

a.) Ob die Erhenkte sich selbst erhenkt haben?

b.) Ob sie von andern erhenkt worden?

γ.) Ob sie vorhero verletzt oder getödtet und hernach erst erhenkt worden seyen?

g) Bey Personen die erstickt oder ertrunken oder erhenkt gefunden worden, ist genau zu bemerken, ob die zur Rettung solcher Personen verordnete Mittel angewendet worden seyen, oder nicht und in letzterem Fall die Ursach, warum sie unterlassen worden, im ersteren aber auf was Art und wie lang sie angewendet worden seyen? und warum die Mittel fruchtlos geblieben?

h) Bey Inquisitionen, die heimlicher Geburt verdächtig sind, soll genaue Besichtigung, durchs touchiren besonders vorgenommen und darauf gesehen werden.

a.) Ob sie noch die lochia auch b) ob und welche Zeichen eines ausgehantten Leibs, ingleichen γ) ob sie Milch in den Brüsten, endlich d) ob sie Zeichen von erlittenen harten Geburten und verletzte Geburtsglieder haben? hierbey so wie

i) Bey Besichtigung solcher Weibspersonen, die ein *Stuprum violentum* erlitten zu haben angeben und überhaupt bey allen Besichtigungen von Weibspersonen soll niemand zugegen seyn, als der Physicus oder Accoucheur, und die Hebamme, mithin solche ausser der Gerichtsstube geschehen, und sodann der Erfund erst in der Gerichtsstube von dem Physico oder Accoucheur zu Protocollo dictirt und von der dabey gewesenen Hebamme mit attestirt, auch das Protocollo von dem Physico oder Accoucheur unterschrieben werden.

Diese Unfre Landesfürstliche Verordnung wollen Wir instünftige genau beobachtet wissen, somit wird

im Unterlassungsfall jeder Uns davon Rechenschaft zu geben haben.

Einem Inquisten aber soll die unrelaxirte Beobachtung einer oder mehrerer dieser Vorschriften, besonders auch die etwa nicht geschehene Zuziehung der Urkunds. Versöhnen, wenn nur sonst das Corpus delicti je nach Beschaffenheit jedes Falls hinlänglich

Citationes edictales.

Müllheim. Es ist Nicolaus Nefzger von Oppfingen hiesigen Oberamts welcher den 6ten Juny 1706. geboren und Anno 1724. in die Fremde gegangen, vermög eingeloffenen Todtenscheins zu Linsburg als Officier unter den Invaliden den 15ten April 1763. gestorben und hat in seiner gedachten Heimath einiges Vermögen zurückgelassen. Da aber unbekannt ist, ob er verheirathet gewesen und eheliche Leibeserben hinterlassen habe, hingegen seine Geschwistrige als Intestat Erben vorhanden sind, so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn irgendwo eheliche Leibes- oder andere rechtmäßige Erben von ihm vorhanden wären, selbige von dato dieses an binnen 3 Monathen, als welcher Termin ein für allemal peremptorisch hiedurch anberaumt wird, sich um so gewisser dahier bey Oberamt entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte melden und ihre rechtmäßige Ansprache vorbringen und beweisen sollen, als widrigenfalls sie nachher nicht mehr damit angehört zu werden, sich zu gewärtigen haben. Signatum Müllheim den 2ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Mahlberg. Maria Anna Erbin die ledige Burgers Tochter von Friesenheim, welche wegen verdächtiger Schwangerschaft bösslich ausgetreten ist, ohne sich desfalls legitimirt zu haben, wird hiermit dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten von jetzt an dahier vor Oberamt erscheinen, sich wegen ihres Austritts sowohl als besonders wegen des auf ihr ruhenden Verdachts verantworten, oder gewärtigen solle, daß sie des Lands verwiesen und ihr Vermögen confiscirt werde. Signatum Mahlberg den 17ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Mahlberg. Auf eingelangten gnädigsten Befehl wird hiermit Stephan Schönmeyer der Hinter-

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Es ist über das verschuldete Vermögen Jerg Jacob Stobers des Wirthalters in Linsenheim und seiner Ehefrau Maria Margaretha einer gebornen Wenzin von gnädigster Herrschaft per Rescriptum sub H.N. 6465. dd. 22ten May d. J. der Ganntz Proceß gnädigst erkannt worden. Da nun von Oberamts wegen terminus ad liquidandum &

erhoben und durch den Mangel ihme nicht ein wahrscheinlicher Defensionsweg abgeschnitten worden ist, zum Vorstand oder Milderung der Strafe nicht gereichen. Hieran geschieht Unser Wille, und verbleiben Euch sammt und sonders mit Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 28ten April 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Herrstein. Da der katholische Schulmeister Persch, und dessen Ehefrau nebst 2 Kindern von Oberreidenbach, vor einiger Zeit bey Nacht heimlich entwichen, so werden vermög Hochfürstl. Hochpreisl. Regierungs Befehls sub H.N. 7581. gedachte Schulmeister Persische Eheleute dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie, binnen 6 Monaten sich bey dahiesigem Amt stellen und wegen ihrem bösslichen Austritt Red und Antwort geben, wo nicht, gewärtigen sollen, daß sie der diesseitig Fürstlichen Badischen Landen auf immer verwiesen werden. Signatum Herrstein den 2ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt Naumburg.

Herrstein. Nachdem der diesseitig privativ Badische Unterthan Adolf Daniel von Weiler, mit Frau und Kind heimlich bey nächtllicher weile entwichen; als wird solcher vermög eingeloffenen Fürstl. Hofraths Reser. sub H. N. N. 7475. dergestalt edictaliter vorgeladen, daß er a dato an binnen 3 Monaten bey dahiesigem Amt um so gewisser sich stellen und wegen seinem bösslichen Austritt Red und Antwort geben oder im Ausbleibungsfall gewärtigen solle, daß er der diesseitig Fürstl. Badischen Landen auf immer verwiesen werden. Signatum Herrstein den 29ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt Herrstein.

Herrstein. Nachdem der diesseitig privativ Badische Unterthan Adolf Daniel von Weiler, mit Frau und Kind heimlich bey nächtllicher weile entwichen; als wird solcher vermög eingeloffenen Fürstl. Hofraths Reser. sub H. N. N. 7475. dergestalt edictaliter vorgeladen, daß er a dato an binnen 3 Monaten bey dahiesigem Amt um so gewisser sich stellen und wegen seinem bösslichen Austritt Red und Antwort geben oder im Ausbleibungsfall gewärtigen solle, daß er der diesseitig Fürstl. Badischen Landen auf immer verwiesen werden. Signatum Herrstein den 29ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt Herrstein.

Herrstein. Nachdem der diesseitig privativ Badische Unterthan Adolf Daniel von Weiler, mit Frau und Kind heimlich bey nächtllicher weile entwichen; als wird solcher vermög eingeloffenen Fürstl. Hofraths Reser. sub H. N. N. 7475. dergestalt edictaliter vorgeladen, daß er a dato an binnen 3 Monaten bey dahiesigem Amt um so gewisser sich stellen und wegen seinem bösslichen Austritt Red und Antwort geben oder im Ausbleibungsfall gewärtigen solle, daß er der diesseitig Fürstl. Badischen Landen auf immer verwiesen werden. Signatum Herrstein den 29ten Juny 1784.

certandum super prioritare auf Dienstag den 17ten nechst eintretenden Monats August anberaumt worden; so werden hiedurch alle Stoberische Gläubigere dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie ermeldten Tags unter Mitbringung ihrer gerichtlich oder privat Schuld Verschreibung auch allenfalls in Händen habenden andern Beweisen und Urkunden vor der daselbst in dem

Wirthshaus zum Löwen befindlichen Commission ent- weder in selbst eigener Person oder durch mandatarios erscheinen, ihrer Forderung wegen gehörige Liquidation pflegen und das allenfalls vermeinte Vorzugsrecht dar- thun und des weitern abwarten sollen, bey Verlust der Forderung, wobey nachrichtlich angemerkt wird, daß, da vorzüglich und privilegierte Forderungen bey diesem Concurs Noth leiden, kein gemeiner Creditor sich Hoffnung machen dürfe, daß er etwas aus der Ganntzmasse erhalten werde. Carlsruhe den 4ten July 1784.

Oberamt allda.

Carlsruhe. Demnach über das mit vielen Schulden besagene Vermögen des Burgers und Glaser- meisters Johann Adam Fischers und seiner Ehefrauen Margaretha einer geböhrener Holfsteinin in Linken- heim per Rescriptum clementissimum sub H.N. 5625 dd. 5ten May 1784. der Ganntz Proceß gnä- digst erkannt, sofort von Oberamts wegen zu Liquidir- ung der passivorum terminus auf Mittwoch den 18. nächst eintretenden Monats August anberaumt wor- den, als werden alle und jede, welche an die Ganntz Masse der Fischerischen Eheleuten eine Forderung zu haben vermeynen, dergestalten vorgeladen, daß dieselbe an erwehntem Tag vor dem Oberamtl. Com- missario in dem Wirthshaus zum Löwen in Linkenheim erscheinen, ihre in Händen habende Documenten mitbringen, ihrer Forderung halben gehörigermassen liquidiren, über des allenfalls zu habenden Vorzugs recht streiten und das weitere abwarten sollen. Bey Verlust der Forderung. Carlsruhe den 5ten July 1784.

Oberamt allda.

Carlsruhe. Bey alt Georg Adam Gän- zher dem Burger und Fischer in Linkenheim haben sich so viele Schulden erzeiget, daß, wenn sich deren noch mehr veroffenbahren sollten, er ganntzmäßig werden würde. Man hat dahero vor nöthig gefunden, zur genauen Eruirung des Passiv Status, sämtliche Gänzhnerische Creditores auf Donnerstag den 19ten nechst eintretenden Monats August zur Liquidation ihrer Forderungen dergestalten vorzuladen, daß dieselbe an erwehntem Tag vor dem Oberamtl. Commissario in dem Wirthshaus zum Löwen in Linkenheim erschei- nen, ihre Documenten und Schuldbriefen um so ge- wisser mitbringen und vorzeigen sollen, als sonst im Ausenbleibungsfall, sein sich die Schuld selbst bezu- messen haben, wenn sie mit ihren Forderungen nach- gehends nicht mehr angehört werden. Signatum Carlsruhe den 5ten July 1784.

Oberamt allda.

Carlsruhe. Von gnädigster Herrschaft ist über das verschuldete Vermögen der verstorbenen Hof- kochmachers Petersohnischen Eheleute der Ganntz-

Proceß erkannt, terminus ad liquidandum und Streit über das Vorzugsrecht aber von hieraus auf Montag den 26ten July h. ai. anberaumt worden. Alle die- nige, welche dahero an ersagte Petersohnische Eheleute etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen sich auf er- sagten Tag auf dem dahiesigen Rathshaus unter Mit- bringung ihrer Beweise bey Verlust der Forderung ein- finden. Carlsruhe den 16ten Juny 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Nachdem über das verschuldete Vermögen der Caspar Baslerischen Eheleuten von Spöck per Rescriptum clementissimum sub H.N. 7081. dd. 9ten h. m. der Ganntzproceß erkannt wor- den ist, so werden hiemit die sämtliche Caspar Bas- lerische Glaubigere auf Montag den 16ten August h. ai. ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorge- laden, daß sie an bemeldtem Tag, zu Spöck in dem Wirthshaus zur Cronen vor dem Oberamtlichen Com- missario unter Mitbringung ihrer Beweisurkunde er- scheinen, und das weitere abwarten sollen. Signatum Carlsruhe den 28ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Steinbach. Da nach vorgegangener Ver- mögensuntersuchung der Ignaz Bauerischen Eheleute zu Eyssenthal der Ganntz von gnädigster Herrschaft er- kannt worden, dabey zu vermuthen, daß noch meh- rere ausser denen von ihnen angegebenen Schulden sich hervorthun mögten, als wird hierdurch kund gemacht daß wer an ersagte Eheleute eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, solche bis den 29ten dieses in hiesiger Amtschreiberey um so gewisser einbringen, solche liquidiren, und sein allenfalls zu habendes Vorzugsrecht darthun solle, als widrigenfalls derselbe nachhin nicht mehr damit gehört zu werden, zu gewärtigen hat. Si- gnatum Steinbach den 19ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Lörrach. Mit denen für mundtod erklärten Sriz Hauerischen Eheleuten zu Hattlingen soll sich nie- mand ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer bestell- ten Pfleger Sriz Zogist und Hansß Kubellde in ir- gend einigen Handel einlassen, widrigenfalls zu gewär- tigen ist, daß der Handel für nichtig werde erklärt und der Uebertreter ausser dem Verlust seiner allenfallsigen Forderung oder nochmaliger Zahlung zu empfindlicher Strafe gezogen werde. Lörrach den 6ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Birkenfeld. Zu Liquidation der Schulden des in Concurs gerathenen Carl St. yers von der Burg Birkenfeld werden hiemit sämtliche Creditoren auf Montag den 2ten August bey Verlust ihrer Forderung vor hiesiges Oberamt vorgeladen. Signatum Birken- feld den 12ten July 1784.

Oberamt allda.

Birkenfeld. Wer an den in Ganth gera-
thenen Carl Strebler von der Burg Birkenfeld recht-
mäßig zu fordern hat, wird zur Liquidation auf Mon-
tag den 9ten August sub poena praesens vor hiesiges

Oberamt vorgeladen. Signatum Birkenfeld den 13ten
July 1784.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Justizsachen.

Stein. Anna Maria Schwabin von Kür-
weller aus dem Bisthümlich Speyrischen gebürtig, ist
wegen in Königsbach begangener mehrerer Diebstähle
in das Zuchthaus verurtheilt, und nach erstandener
Strafe dorer düsseltig Fürstlichen Lande verwiesen wor-
den. Welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft
bekannt gemacht wird. Sie ist 28 jährigen Alters,
mittlerer Statur, schwarzer Haare, etwas blattermässi-
gen Angesichts, und schwarzer Augen, trägt einen
weiß und blau gestreift frantzleimwandenen Jack, und
dergleichen Rock, und eine weiß kottonene Haube, oh-
ne Spigen. Stein den 10ten July 1784.

Hochfürstl. Markgr. Bad. Ober und Amt allda.

Bühl. Vermög eingelangten gnädigsten Straf-
Rescript vom 2ten July d. J. H.N. 8228. ist der we-
den wiederholten Diebstahls dahier eingeseßene Joseph
Stolz dahiesig lediger Burgers Sohn zu einer andert-
halbjähriger Zuchthaus Strafe mit Willkomm und Ab-
schied, dann zur Restitution des Ablati, und zu Tra-
gung der Untersuchungskosten gerechtest verurtheilt,
auch zu dem End anheute an den Bestimmungs Ort
nacher Pforzheim abgeführt worden. Signatum Bühl
den 20ten July 1784.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Amt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beym Schuhmacher Kreuzbauer
von der Post gerade über ist der ganze obre Stock zu
verlehnen, vornennaus 3 Zimmer und 2 hinten aus,
und weiter was nöthig und ist den 23. July zu beziehen.

Carlsruhe. Beym Landsilberdiener Faber
ist hinten aus im Hof eine vollständige Logie zu verleh-
nen, und kann auf den 23ten Octob. bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Wilhelm Kiefer Beck in
der Bären gas ist ein Logie zu verlehnen im obren
Stock und auf den 23ten October zu beziehen.

Carlsruhe. In dem ehmalig Peterssonischen
Wohnhaus, jezo dem Glaser - Meister Peter Keller
gehörig, ist der ganze obere Stock zu verlehnen und
kan den 23ten October bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Gottsau. Der auf denen zur Fürstl. Burg-
vogtey Bauschlott gehörige Cammergüter ingleichem
der auf dem hiesigen Cammergut heuer erwachsene
Repps welcher der vorläufigen Abschätzung noch zusam-
men ein Quantum von ohngefehr 500 Malter seyn
möchte, wird auf Befehl gnädigster Herrschaft öffentlich
versteigert werden, da zu dieser Steigerung Dienstag
der 3te August außersehen worden ist. So wird die-
ses hiedurch bekannt gemacht, und die Liebhabere
eingeladen, an bemeldtem Tag sich um 10 Uhr in der
hiesigen Verwaltung, (wo sowohl der Bauschlott als
Gottsauer Repps verkauft werden wird) bey der unter

Vorbehalt höchster Genehmigung vorgehenden Steige-
rung sich einzufinden. Gottsau den 15ten July 1784.
Fürstl. Verwaltung.

Bruchsal. Demnach die Admodiation des
Kupferhandels in den Hochfürstl. Speyerischen Ober und
Nemtern Bruchsal, Kislau und Philippsburg auf Sam-
stag den 3ten dieses auf weitere 6 Bestandsjahre noch-
malen versteigert werden soll, als wird ein solches anmit
denen hierzu Lusttragenden bekannt gemacht, damit sich
selbige auf obbestimmten Tag Nachmittags um 2 Uhr
in dahiesiger Amts Kellerey einzufinden, und der Steige-
rung beywohnen können. Bruchsal den 19ten Jul. 1784.
Hochfürstl. Speyerische Amtskellerey allda.

Nachricht.

Carlsruhe. Demnach bey dem bisher aller-
genauen Obsicht ohngeachtet wiederum überhand ge-
nommenen verbottenen Weinschand, so wohl in der
Stadt als in Klein Carlsruh Serenissimus auf die
Höchstnennselben desfalls gemachte unterthänigste An-
zeigen das bereits vorhin bestandene Verbott durch ein
neuerliches höchstes Rescript vom 17ten May h. a.
dahin zu erneuern gnädigst geruhet haben, daß

1) auffer denen Schild, und Straußwirthen nie-
manden ohne Ausnahme, es geschehe unter welchem

Vorwand es immer wolke, einiger Weinschand zuge-
lassen und bey der Verbotts Uebertretung gegen den
Contravenienten nicht nur mit der Confiscation des
Wein Ueberrestes in dem Faß, woraus der Wein
Auschand geschehen, sondern auch über dieses noch mit
angemessener Leibesstrafe fürgefahren werden solle, dem-
nächst

2) daß bey allen Verbotts Uebertretungen, der
Contravenient mag unter Oberamtlichen oder andern
Foro, welcher Art es seye, stehen, die Cognition und

Untersuchung private dem Oberamt Carlsruhe aufgetragen seyn, auch in Ansehung der Confiscations Erkennung es also gehalten werden solle, daß der confiscirte Wein sogleich der hiesigen Spital Fundi Verrechnung zum versilbern überlassen, in Ansehung der Dicitir- und Erequirung der verwirkten Strafe von dem competirenden Foro, aber, es nach denen gnädigsten Vorschriften gehalten werde; so wird diese höchste Willensmeinung zu jedermanns Verwarnung und Nachachtung auf ausdrücklichen höchsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, damit sich ein jeder vor Schaden und Strafe hüten möge. Carlsruhe den 28ten Juny 1784. Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Durlach. Den 19. Juny: Cath. Magd. Vater: Joh. Heinrich Phil. Burger und Weingärtner. Den 20ten: Jac. Wendel, Vater: Andreas Ernst Kapf Burger und Metzger. Den 21ten: Johann Peter, Vater: Georg Adam Schneider, Burger und Schuhmacher. Den 24ten: Johanne Margarethe Catharine, Vater: Jacob Reich Burger und Saisensieder. Den 27. Andreas, Vater: Georg Raible, Tagelöhner. Den 7. Jul: Jac. Heimr. Vater: Joh. Friedr. Lenzinger, Burger und Schuhmacher. Eod. Sibylla Christine, Vater: Johann Ludwig Diekel, Burger und Schneider.

Carlsruhe. Den 23ten Juny: Johann Imanuel, Jacob Bernhard Kapplers von Gondelsheim Sohn, alt 2 Jahr, 2 Monat 2 Tag. Den 24ten: Johann Georg Wagner, Maurergesell von Kirchdorf aus der Grafschaft Rothensfels, alt 62 Jahr. Den 25ten: Jacobine, geborene Weeberin, Eberhard Ludwig Schlichten, Burgers und Schneiders allhier Ehefrau alt 38 Jahr. Den 27ten: Sophie Elisabeth, Otto Heinrich Beckers, Burgers und Beckers Tochter, alt 6 Jahr, weniger 20 Tag. Eod. Bernhardine Catharine, Johann Georg Births, Burgers und Schuhmachers Tochter, alt 8 Monat und 18 Tag. Den 2ten July: Wilhelm, Friedrich Gebhards, Hinterlassen in klein Carlsruh Sohn, alt 1 Jahr 6 Monat, und 2 Tag. Eod. Johann August Joseph, Hr. Johann Nicolaus Stockmars, Fürstl. Hofjägers Sohn, alt 8 Tag. Den 5ten: Magdalene Dorothee, Johann Martin Trislers, Burgers und Beckers Tochter, alt 9 Tag. Den 6ten: Elisabeth Barbare, Johannes Steinle, des Hinterlassen Tochter, alt 8 Tag. Den 7ten: August Wilhelm, Johann Friedrich Blanken, Burgers und Knopfmachers Sohn, alt 8 Monat und 8 Tag. Den 8ten: Anna: geborene Kegel, weil. Bernhard Königsholzen, ge-

Carlsruhe. Beim Glashändler Crengbauer sind ganz messene, halbmessene und hölzerne Uhren um billigen Preis zu haben. Dergleichen Uhren können auch bey ihm reparirt werden.

Rippurr. Zur dasigen bekanntlich wohlgerichteten Leinwandbleich werden bis annoch gegen Bartholomai dieses Jahrs rohe Tücher zum ganz ausbleichen für heuer, sowohl auf dem Werk selbst, als in Carlsruhe bey dem Radler Hr. Crezelius, zu Durlach bey Hr. Kaufmann Weiser und zu Kastatt bey Hr. Buchdrucker Dörner angenommen.

Gebohrne.

Pforzheim. Den 14ten Juny: Jacob Christian, Vater: Carl Friedrich Koller, Burger und Becker. Den 17ten: Jacobine Margarethe Wilhelmine, Vater: Hr. Johann Otto Gottfried König, Goldarbeiter. Eod. Friederike, Vater, Johannes Nuding, Burger und Kübler. Den 23ten: Benigna Louise, Vater: Herr Anton Reinhold, Graveur. Den 24ten: Catharine Barbare, Vater: Johann Georg Huber, Stadt-Soldat.

Gestorbene.

wesenen Grenadiers Wittwe, alt 85 Jahr und 3 Monat. Den 9ten: Johann Andreas, Vater: Johann Adam Gartner, Burger und Becker, alt 9 Jahr 9 Monat 10 Tag. Den 10ten: Fr. Marie Catharine, geborene Tiefm, weil. Hr. Johann Friedrich Kauppen, gewesenen Fürstl. Mundkochs Wittwe, alt 75 Jahr, 7 Monat und 7 Tag. **Durlach.** Den 12ten Juny: Magdalene Dorothee, Johann Andreas Waiigel, Weingärtners Tochter, alt 4 Monat. Den 13ten: Johann Friedrich, Georg Jacob Schweis Meizers Sohn. Den 19ten: Friederike Barbare, des Weingärtner Thomas Kneusle Tochter, alt 2 Tag. Den 28ten: Elisabeth, Heinrich Rittershofer, Tagelöhners Tochter, alt 19 Tag. Eod. Christian Friedrich Schroot, Bueger und Weißbeck, alt 28 Jahr 5 Monat. Den 9ten July: Auguste Franziske, Georg Stark, Steinhauers Tochter, alt 23 Tag.

Pforzheim. Den 22ten Juny: Carl Wilhelm, Vater, Herr August Wilhelm Schmidt, Burger und Chirurgus, alt 1 Jahr 4 Monat 7 Tag. Den 30ten Georg Friedrich Tapp, Uhrmacher, alt 26 Jahr 1 Monat 18 Tag.